

**Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu**

**Tagesordnungspunkt Nr. 2  
Vorlage Nr. 2/2022-Ö  
Sitzung der Verbandsversammlung  
am 08. März 2022  
-öffentlich-**

**Kläranlage – Vergabe Betriebsführung Kläranlage**

**Beschlussvorschlag:**

Der Auftrag für die technische Betriebsführung für die Kläranlage Obere Zaber wird zum Angebotspreis von brutto 314.403,95 €/Jahr und auf die Dauer von 10 Jahren an die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen Rötestraße 8 in 74321 Bietigheim-Bissingen vergeben.

Kenngott/22.02.2022

<b>ABSTIMMUNGSERGEBNIS</b>		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

In der Verbandsversammlung am 30.11.2021 wurden die Mitglieder darüber informiert, dass die Betriebsführung der Kläranlage Obere Zaber europaweit ausgeschrieben wurde.

Die europaweite Ausschreibung erfolgte im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Bis zur Submission am 14.01.2022 haben zwei Bieter an dem Verfahren teilgenommen.

Das Verfahren wurde durch die Anwaltskanzlei W2K Wurster-Weiss-Kupfer aus Freiburg begleitet.

In der Anlage 1 Auswertung verbindliche Erstangebote – Vergabeempfehlung Kurzform von W2K wird näher auf das Vorgehen und die Auswertung des Verfahrens eingegangen.

Das Ergebnis der Auswertung hat die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen als leistungsfähigsten und günstigsten Bieter hervorgebracht.

**Die Gesamtpunktzahl liegt bei 97,75 von 100 und die Jahrespauschale beläuft sich auf 314.403,95 €/Jahr brutto.**

Kenngott / 22.02.2022

**In Sachen:** Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu (GVV)  
**wegen:** Vergabe Betriebsführung Abwasserbehandlungsanlagen  
**RegNr.:** 20/00308  
**Sachbearb.:** Bau  
**Betreff:** **Auswertung verbindliche Erstangebote – Vergabeempfehlung Kurzform**

---

## **I. Verfahrensgang**

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu (GVV) hat die Betriebsführung und Instandhaltung ihrer Abwasserbehandlungsanlagen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Der GVV hat sich die Möglichkeit vorbehalten, nach § 17 Abs. 11 VgV auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten. Dies wurde in der von den Bietern akzeptierten Bewerberinformation und in der Bieterinformation mitgeteilt. Nach der am 01.10.2021 eingestellten und am 06.10.2022 veröffentlichten Bekanntmachung wurde der Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Interesse bis zur Teilnahmefrist am 08.11.2021 bekundet haben dabei zwei Bewerber, bei denen jeweils die Eignung festgestellt werden konnte:

1. Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH (**SW-BB**)

### **2. Bieter 2**

Beide Unternehmen wurden am 03.12.2021 zur Abgabe der verbindlichen Erstangebote mit Frist zum 14.01.2022, 11:00 Uhr aufgefordert. Am 15.12.2021 wurde mit dem **Bieter 2** ein Ortstermin durchgeführt. Am 24.12.2021 sowie am 04./05.01.2022 wurden Bieterfragen beantwortet. Beide Bieter haben fristgerecht ein verbindliches Erstangebot abgegeben und wurden am 15.02.2022 darüber informiert, dass keine Verhandlungsgespräche geführt werden.

## **II. Zusammenfassung der Bewertung der verbindlichen Erstangebote**

**SW-BB** erhält etwa 30 Bewertungspunkte mehr als der **Bieter 2**. Maßgeblich für den Unterschied bei der Bewertung sind dabei die angebotenen Pauschalen, die Zusagen zu den Reaktionszeiten und vor allem die verbindliche Zusagen der SW-BB beim Personalkonzept.

Trotz höherer Personalkosten, bietet **SW-BB** bei den Pauschalen nachvollziehbar günstiger an, da die entsprechenden Leistungen bei der **SW-BB** integriert abgerufen werden können. Wohl aufgrund der Standortnähe der **SW-BB** konnte diese – anders als der **Bieter 2** – schon eindeutiger Zusagen bei den Reaktionszeiten machen. Deutliche Vorteile für den GVV unterbreiten die **SW-BB** bei den konkreten Zusagen zur langfristigen Absicherung des tätigen Personalkörpers, hier die Zusage von zwei Ausbildungsplätzen. Hier kann der **Bieter 2** zwar konzeptionell überzeugen, doch mangelt es – trotz der Aufstellung an mehreren Standorten in Deutschland mit dem damit verbundenen Personalkörper - an konkreten Zusagen.

Im Ergebnis erhält die **SW-BB** so 97,75 Punkte von 100 möglichen Punkten. Der **Bieter 2** 66,56 Punkte. Danach unterbreitet die **SW-BB** das wirtschaftlichere Angebot.

### **III. Vergabe ohne Durchführung von Verhandlungsgesprächen**

Der GVV hat sowohl in der Bewerberinformation wie auch in der Bieterinformation darauf hingewiesen, dass aufgrund der verbindlichen Erstangebote ohne jede weitere Verhandlung der Zuschlag erteilt werden kann. Die **SW-BB** hat ein verbindliches Erstangebot abgegeben, welches zuschlagfähig ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass die **SW-BB** im Unterschied zum **Bieter 2** in der Formularsammlung zum Erstangebot unter dem Formular 7 Abgaben gemacht hat. Es heißt dort: *„Die erforderliche Verhandlungsposition ist evtl. für Formular 4 nötig.“* Dies wurde nicht weiter konkretisiert. Preisangaben stehen seitens der **SW-BB** nicht zur Disposition. Offen gelassen wurde lediglich der Eintrag bei der durchschnittlichen Ausgangsstundenvergütung. Es fehlt so eine Zeitangabe, die sich auch anderweitig ermitteln lässt. Da so von der Bieterseite keine weiteren Konkretisierungen bei der Bestimmung der Leistungsinhalte angefordert werden, besteht die Berechtigung, die Beauftragung der **SW-BB** auch ohne Durchführung von Verhandlungsgesprächen vorzunehmen.

### **IV. Entscheidungsvorschlag**

So wird vorgeschlagen, der **SW-BB** den Zuschlag ohne vorherige Durchführung von Verhandlungsgesprächen zu erteilen.

gez.

Rechtsanwalt Alfred Bauer